

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen:

Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Käufer, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf Sie Bezug genommen wird. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsgegenstand und sind ungültig.

2. Auftrag:

Der Auftrag kommt wirksam zustande, wenn wir innerhalb von 14 Tagen nicht widersprechen. Wir behalten uns vor, den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Bestätigen wir den Auftrag schriftlich, so ist die Bestätigung für den Inhalt des Liefervertrages maßgebend. Auch Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprache mit unseren Vertretern werden nicht Vertragsinhalt.

Vertreter sind nicht ermächtigt, rechtsverbindliche Absprachen (sei es in Ergänzung oder in Abänderung dieser verkaufs- und Lieferbedingungen) zu treffen. Sie sind auch nicht berechtigt, Preis- und Rabattänderungen ohne schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung vorzunehmen und haben, außer sie sind durch schriftliche Spezialvollmacht ausgewiesen, auch keine Inkassovollmacht.

3. Lieferung:

Als Liefertag gilt der Tag der Abfuhr von uns oder der Tag unserer Versandbereitschaft. Alle Lieferungen erfolgen ab unserem Sitz in Wallsee auf Gefahr des Käufers. Für den Fall, dass nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Wahl der Versandart uns überlassen. Auch für den Fall, dass wir die Transportkosten übernehmen, bleibt Erfüllungsort und Ort des Gefahrenüberganges Wallsee. Bei Eingang der Ware in beschädigtem Zustand ist der Käufer verpflichtet, zur Wahrung des Rechtes auf Schadenersatz gegenüber der Bundesbahn, Post, dem Spediteur oder Dritten, eine Tatbestandsaufnahme bzw. Bestätigung durch den Frachtführer zu verlangen. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die uns zuzurechnen sind.

Ist eine Lieferzeit vereinbart, so setzt Ihre Einhaltung voraus, dass der Käufer seine Vertragspflichten erfüllt. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf unser Lager in Wallsee verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Unvorhergesehene oder unverschuldete Lieferungs Hindernisse bei uns oder einem Vorlieferanten berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag. Dies, ohne dass dem Käufer dadurch ein Schadenersatzanspruch entsteht.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Unsere Preise verstehen sich in EURO, exklusive Umsatzsteuer, exklusive Verpackung ab Werk.

b) Abweichend behalten wir uns bei neuen Kunden die Lieferung per Nachnahme vor.

Zahlungen tilgen, unabhängig von allfälligen Weisungen, immer die älteste Rechnung. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Käufer, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Wechselzahlungen oder mehrmalige Wechselzahlungen, die vorbehaltlos und ohne schriftliche Vereinbarung zahlungshalber abgenommen wurden, ersetzen nicht die schriftliche Vereinbarung. Für den Fall der Annahme diskontfähiger und ordnungsgemäß versteuerter Wechsel erfolgt die Gutschrift mit dem Gegenwert, über den wir verfügen können.

c) Kommt der Käufer mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Wechsel oder Schecks nicht pünktlich eingelöst, oder werden uns nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt, so werden alle offenen Forderungen, einschließlich Wechselforderungen, sofort fällig. Bevor die dann fälligen Forderungen nicht bezahlt sind, sind wir zu

Lieferung aus einem laufenden Vertrag nicht verpflichtet. Lieferungen können wir zusätzlich davon abhängig machen, dass der Käufer Sicherheiten nach unserer Wahl stellt.

- d) Allfällige Zahlungen an unsere Vertreter haben, soweit diese nicht durch schriftliche Spezialvollmacht ausgewiesen sind, uns gegenüber keine schuldbefreiende Wirkung.
- e) Der Käufer darf Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen weder zurückbehalten, noch mit Forderungen auch nicht mit solchen aus Gewährleistung oder Garantie aufrechnen, die von uns bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind.
- f) Wird Ware aus von uns nicht anerkannten Gründen zurückgesandt, so sind wir, nach schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, diese Ware im Selbsthilfeverkauf bestmöglich zu veräußern. Der beim Selbsthilfeverkauf erzielte Erlös wird auf dem Konto des Käufers gutgeschrieben und ist dieser verpflichtet, den noch offenen Differenzbetrag sofort zu bezahlen.
- g) Für den Fall, dass wir aufgrund des Zahlungsverzuges des Käufers ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt mit der Eintreibung der Forderungen beauftragen, hat der Käufer die tarifmäßigen Kosten zu bezahlen und uns vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Eigentumsvorbehalt:

- a) Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer sämtliche Forderungen bezahlt hat, die wir gegen ihn haben. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung.
- b) Der Käufer darf Waren, an denen wir unser Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Pfändungen der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden.
- c) Veräußert der Käufer die Ware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab. Wir können verlangen, dass der Käufer die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind.
- d) Der Käufer darf die uns abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat.

6. Gewährleistung und Haftung:

- a) Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich unter Beifügung des Lieferscheines und/oder der Rechnung zu rügen.
- b) Hat unsere Ware Mängel, für die wir haften, so sind wir nur verpflichtet, die Teile, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar geworden sind, unentgeltlich nach unserer Wahl bei uns oder beim Käufer nachzubessern oder auszutauschen. Die mangelhafte Ware ist uns in ihrem ursprünglichen Zustand zur Überprüfung zurücksenden.
- c) Wir können die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Käufer nicht alle, seine nicht mit dem mangelhaften Teil der Ware zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- d) Wir behalten uns vor, bei zu Recht bestehenden Beanstandungen statt der Verbesserung eine Gutschrift über den Warenwert zu leisten.
- e) Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
- f) Wird uns gegenüber ein Mangel gerügt und anerkennen wir die Mängelrüge, so ist die Übersendung an uns in jedem Falle franko vorzunehmen. Unfrei retournierte Ware wird nicht angenommen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und uns unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 3313 Wallsee. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über den Auftrag in die Stadt Salzburg.